



# 43/SBI

vom 30.08.2018 zu 42/BI (XXVI.GP)

## LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Eisenstadt, am 30.8.2018  
Sachb.: Mag. Sonja Wurz  
Tel.: +43 5 7600-2515  
Fax: +43 5 7600-61884  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-GS/VD.L142-10011-3-2018

**Betreff:** Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische Gesetzgebung; Parlamentarische Bürgerinitiative (42/BI/XXVI.GP); Schreiben der Parlamentsdirektion; Stellungnahme des Landes Burgenland

**Bezug:** VSt-1872/36

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich bezugnehmend auf das im Betreff genannte Schreiben nachstehende Stellungnahme zu übermitteln:

Nach ho. Ansicht bezieht sich das Anliegen der Bürgerinitiative auf eine Angelegenheit, die in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fällt. Angemerkt werden darf, dass der der Bürgerinitiative zugrundeliegende Sachverhalt nach ho. Kenntnis auch im Burgenland zu Problemfällen geführt hat.

Die Problematik der möglicherweise vorschnellen Befundung der Arbeitsunfähigkeit wird landes- und bundesweit seit längerer Zeit regelmäßig diskutiert.

Wenn ein Mensch mit Behinderung beim Arbeitsmarktservice vorstellig wird und seitens des AMS Zweifel an seiner Arbeitsfähigkeit bestehen, wird er zur Pensionsversicherungsanstalt zwecks „Feststellung der Arbeitsfähigkeit“ überwiesen. Ein Drittel der so Zugewiesenen wird als arbeitsunfähig befunden. Besonders weitreichende Folgen hat eine derartige Befundung für junge Menschen nach Vollendung der Schulpflicht:

Diese Befundung prägt das gesamte weitere Leben. Das AMS darf nicht mehr für den Betroffenen tätig werden, das Sozialministeriumservice auch nicht. Die Länder als Träger der Sozialhilfe sind zuständig, weil die Betroffenen nur mehr in Therapieeinrichtungen aufgefangen werden können. Die Betroffenen haben kein Arbeitsverhältnis. Ein Weg aus dieser Tagesstruktur heraus ist fast unmöglich.

Die Konferenz der Behindertenanwaltschaften und der Antidiskriminierungsstellen hat sich am 16.5.2018 mit dem Thema der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen beschäftigt:

Dabei wurde die Frage diskutiert, ob Befundungen mitunter „vorschnell“ erfolgen. Ein Grund hierfür *„könnte darin liegen, dass Befundungen rein medizinische Gesichtspunkte berücksichtigen, die Arbeitsfähigkeit selber aber nicht geprüft werde. Zudem würden viele Befundungen durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen, die möglicherweise die Arbeitsfelder, die durch die neuen Technologien geschaffen wurden, nicht ausreichend kennen. Selbst bei schweren Beeinträchtigungen sei es möglich Arbeitsfelder zu finden, z.B. könnten Autisten zur Kontrolle von Computerfehlern oder zur Eingabe von Zahlenreihen eingesetzt werden, weil sie stundenlang hochkonzentriert arbeiten können. Trotzdem erklären ärztliche Gutachterinnen und Gutachter Autisten zu rund 90% als arbeitsunfähig und das ohne vorherige Arbeitserprobung.“*

Die Konferenz der Behindertenanwaltschaften und der Antidiskriminierungsstellen hat sodann Folgendes festgestellt:

*„1.) Es sollte nicht zulässig sein, eine Befundung der Arbeitsunfähigkeit bei jungen Menschen ohne vorherige zweijährige Probefrist in einem Projekt, das der Arbeitserprobung dient, durchzuführen.“*

2.) *Es bräuchte unterschiedliche Kriterien für ältere Menschen, die nicht mehr arbeiten können und jungen Menschen, die beeinträchtigt sind, aber arbeiten wollen.“*

In Folge hat die Konferenz der Behindertenanwaltschaften und der Antidiskriminierungsstellen am 16. Mail 2018 folgende Resolution beschlossen:

*„Die Konferenz der Behindertenanwaltschaften und der Antidiskriminierungsstellen hat sich am 16.5.2018 mit dem Thema der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass vom AMS zu wenige Maßnahmen bei der Vermittlung von Menschen mit Behinderungen gesetzt werden. Die Konferenz sieht einen Grund dafür darin, dass Menschen mit Behinderungen gemäß § 273ff ASVG zu schnell endgültig und ohne Berücksichtigung der Unterstützungsstrukturen am Arbeitsmarkt als arbeitsunfähig eingestuft werden.*

*Menschen mit Behinderungen haben dabei auch keine Möglichkeit gegen eine falsche Beurteilung ein Rechtsmittel zu erheben oder die negative Befundung zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich überprüfen zu lassen. Diese Befundung hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen von der Vermittlung und Unterstützung durch das AMS ausgeschlossen und in die Strukturen der Behindertenhilfe gedrängt werden. Die Konferenz empfiehlt daher, den §273ff ASVG in der derzeitigen Form abzuschaffen und stattdessen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen eigene Anspruchsvoraussetzungen zu definieren.“*

Eine diesbezügliche Änderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen wäre daher zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
wHR Mag. Monika Lämmermayr

